

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 33.

Weimar.

7. November 1904.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, bet. die Viehzählung am 1. Dezember 1904, Seite 215.

### Ministerialbekanntmachung,

die Viehzählung am 1. Dezember 1904 betreffend.

[113] Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 22. Oktober 1904 soll am 1. Dezember d. J. eine außerordentliche Viehzählung und gleichzeitig eine Zählung derjenigen in der Zeit vom 1. Dezember 1903 bis zum 30. November 1904 vorgekommenen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften die amtliche Fleischbeschau unterblieben ist, stattfinden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Großherzogtum hiermit folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Zählung der Viehstücke und der Schlachtungen geschieht durch Umfrage von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft).

Die Zählung des Viehes erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, die der Schlachtungen nur auf Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

#### § 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahme erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche nach Bedürfnis bis zum 22. November d. J. bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.